

V e r o r d n u n g **der Bezirkshauptmannschaft Bregenz**

über die Schaffung gesperrter Wasserflächen im Naturschutzgebiet „Mehrerauer Seeufer – Bregenzerachmündung“ in Bregenz und Hard

§ 1

(1) Gemäß Art 5 Abs 4 und 5 des Übereinkommens über die Schifffahrt auf dem Bodensee, BGBl Nr 632/1975, iVm § 5.01 Abs 3 der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung, BGBl Nr 93/1976 idgF, wird angeordnet, dass die im Naturschutzgebiet „Mehrerauer Seeufer – Bregenzerachmündung“ befindlichen Wasserflächen des Bodensees in Bregenz und Hard nicht mit Wasserfahrzeugen befahren werden dürfen.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus § 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mehrerauer Seeufer – Bregenzerachmündung“ in Bregenz und Hard, LGBl Nr 33/1991 idgF.

§ 2 Ausnahmen

(1) In der Bregenzerachmündung gilt das Verbot nach § 1 nur vom 15. März bis zum 10. Juli. Hiervon bestehen wiederum folgende Ausnahmen:

- a. In der Zeit vom 15. März bis 10. Juli darf bis höchstens 50 Meter an die Achufer und bis höchstens 100 Meter an die Kiesinseln herangefahren werden.
- b. In der Zeit vom 01. Juni bis 10. Juli darf die gesperrte Wasserfläche zum Zweck des Fischens und Holz sammelns mit Booten mit ausschließlichem Ruderantrieb befahren werden.

(2) Die Wasserflächen, die **unmittelbar den Liegewiesen** beim Wocherhafen zwischen den Seezeichen Nr 76 und Nr 78 und der Liegewiese Seecamping zwischen den Seezeichen Nr 74 und Nr 75 **vorgelagert** sind, dürfen von nicht motorisierten Ruderbooten (insbesondere Schlauch-, Paddel- und Badeboote) befahren werden, sofern es sich dabei nicht um Rennruderboote oder Tretboote handelt.

(3) Vom Verbot des § 1 Abs 1 sind weiters ausgenommen:

- a. Fahrzeuge der Berufsfischer bei Ausübung der Berufsfischerei.
- b. Fahrzeuge, die zum Yachthafen Bregenz und zum Hafen Suppersbach auf kürzestem Weg zu- bzw abfahren.

§ 3

Die in den §§ 1 und 2 ausgesprochenen Verbote und Ausnahmen sind durch die Schifffahrtszeichen A1 lit a der Anlage B zur Bodensee-Schifffahrts-Ordnung, BGBl Nr 93/1976 idgF, (gesperrte Wasserflächen) kundzumachen.

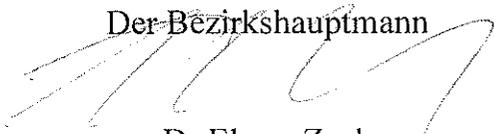
§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage der Anbringung der entsprechenden Schifffahrtszeichen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bregenz über die Schaffung gesperrter Wasserflächen im Naturschutzgebiet „Mehrerauer Seeufer – Bregenzerachmündung“ in Bregenz und Hard vom 25.07.1991, ZI I-702-20 außer Kraft.

§ 5

Zuwiderhandlungen werden von der Bezirkshauptmannschaft Bregenz als Verwaltungsübertretung geahndet. Die Einhaltung dieser Verordnung ist von der Seepolizei zu überwachen.

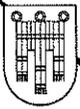
Der Bezirkshauptmann



Dr Elmar Zech

Ergeht an:

1. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Wasserwirtschaft (VIId), via VOKIS versendet, mit dem Ersuchen unterhalb der Schifffahrtszeichen A1 lit a der Anlage B zur Bodensee-Schifffahrts-Ordnung (Gespernte Wasserfläche) im Bereich der Liegewiese Seecamping und der Liegewiese Wocherhafen jeweils eine Zusatztafel mit folgender Aufschrift anzubringen: "Ausgenommen Schlauch-, Bade- und Paddelboote"
Weiters ist bei den beiden Schifffahrtszeichen vor dem Yachthafen Bregenz eine Zusatztafel mit dem Wortlaut "Ausgenommen direkte Zu- bzw Abfahrt zum Yachthafen Bregenz und zum Hafen Suppersbach" anzubringen.
2. Seepolizeiinspektion Hard, Hafenstraße, 6971 Hard, SMTP: PI-V-Hard-MBST@polizei.gv.at, mit dem Ersuchen um Überwachung der Einhaltung der gesperrten Wasserflächen
3. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Maschinenbau und Elektrotechnik (VIc), zH des nautisch-technischen ASV , Herrn Ing Manfred Gehrler, via VOKIS versendet
4. Amt der Landeshauptstadt, 6900 Bregenz, SMTP: rathaus@bregenz.at
5. Yachtclub Bregenz, zH des Präsidenten Herrn Dr Reinhard Weh, Kirchstraße 2, 6900 Bregenz
6. Interessensgemeinschaft Suppersbach, zH Herrn Obmann Karl Erne, Wuhrbaumweg 31a, 6900 Bregenz
7. Seecamping Bregenz, zH Herrn Günter Geißelmann, Bodangasse 18, 6900 Bregenz
8. Camping Mexiko, zH Frau Renate Heiler, Hechtweg 4, 6900 Bregenz
9. Dr. Hellfried Niederl, via VOKIS versendet
10. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Umweltschutz (IVe), via VOKIS versendet, mit dem Ersuchen bei der nächsten Novellierung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Mehrerauer Seeufer-Bregenerachmündung, LGBI. Nr. 33/1991 idGF die Bestimmung gemäß § 3 Abs 1 lit o entsprechend der Ausnahmegewilligung nach § 3 dieser Verordnung anzupassen.



Bezirkshauptmannschaft Bregenz

Zahl: BHBR-I-6000.05

Bregenz, am 12.04.2012

Auskunft:
Reinhard Gartner
Tel: +43(0)5574/4951-52052

Betreff: Erläuterungen zur Verordnung über die Schaffung gesperrter Wasserflächen im Naturschutzgebiet "Mehrerauer Seeufer - Bregenzerachmündung in Bregenz und Hard vom 01.04.2012

Mit der beiliegenden Verordnung wurde die schiffahrtspolizeiliche Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bregenz über die Anordnung einer gesperrten Wasserfläche im Uferabschnitt des Naturschutzgebietes Mehreurer Seeufer – Bregenzerachmündung vom 25.7.1991 geändert.

Seit dem Jahre 1991 war die gesetzliche Lage so, dass die Wasserung von Booten jeglicher Art (zB auch kleine Schlauchboote, kleine Badeboote, Kanus oder Kajaks) innerhalb der gesperrten Wasserfläche des Naturschutzgebietes nicht erlaubt war. Tatsächlich jedoch fanden solche Wasserungen von Bade- und Sportgeräten im Bereich der Liegewiese am Wocherhafen und der Liegewiese Seecamping in Bregenz vermehrt statt. Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter fand dadurch nicht statt. Mit der neuen Verordnung soll die bereits praktizierte Ein- und Auswasserung und der Betrieb von nicht mit einem Motor ausgestatteten Ruder- und Paddelbooten in der gesperrten Wasserfläche, die der Liegewiese Wocherhafen und der Liegewiese Seecamping **unmittelbar** vorgelagert ist, gesetzlich erlaubt werden.

§ 1 Abs 1 der neuen Verordnung regelt das allgemeine Verbot, die im Naturschutzgebiet Mehreurer Seeufer – Bregenzerachmündung befindlichen Wasserflächen des Bodensees mit Fahrzeugen aller Art nicht zu befahren.

Die Ausnahmebestimmung des **§ 2 Abs 1** für den Bereich der Bregenzerachmündung deckt sich sinngemäß mit der Bestimmung des § 3 Abs 1 lit o, dritter Satz, der Verordnung der Landesregierung über das Naturschutzgebiet „Mehreurer Seeufer – Bregenzerachmündung“ in Bregenz und Hard (LGBl Nr 33/1991 idgF).

§ 2 Abs 2 gilt für die Wasserflächen, die unmittelbar der Liegewiese beim Wocherhafen und der Liegewiese Seecamping vorgelagert sind. Mit dieser Ausnahmebestimmung soll der eingangs geschilderten Situation der bisher lediglich tolerierten Ein- und Auswasserungen Rechnung getragen werden. Rennruderboote und Tretboote sind hier explizit ausgenommen, da diese aufgrund ihrer besonderen

Beschaffenheit für die sich dort befindlichen Badegäste eine besondere Gefährdung darstellen würden.

Trotz den nun erlaubten Ausnahmen sollen Bade- und Sportgeräte auf Grund von naturschutzrechtlichen Belangen keinesfalls im Uferbereich nahe bestehender Schilfflächen benutzt werden, weswegen eine entsprechende Beschilderung für dringend erforderlich erachtet wird.

Die Liegewiesen sind in der planlichen Darstellung zur Verordnung der Landesregierung über das Naturschutzgebiet Mehrerauer Seeufer – Bregenzerachmündung in Bregenz und Hard vom 1.5.2004, Zl. IVE-131.27, ausgewiesen. Somit ist klargestellt, was unter den Begriffen „Liegewiesen Woherhafen und Seecamping“ zu verstehen ist.

§ 2 Abs 3 lit a statuiert eine Ausnahme für den gesamten Bereich der mit dieser Verordnung festgelegten Wasserfläche für die Berufsfischerei.

§ 2 Abs 3 lit b regelt wie bisher die Ausnahme für Fahrzeuge, die auf kürzestem Weg zum Yachthafen Bregenz und zum Hafen Suppersbach zu- bzw abfahren.